

(2003/C 280 E/060)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0503/03
von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission**

(21. Februar 2003)

Betrifft: Präsenz des Katalanischen auf der Website der Kommission

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 1990 zur Sprachensituation in der Europäischen Gemeinschaft und der Stellung des Katalanischen⁽¹⁾ wurde die Kommission in Ziffer 4 konkret aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem die Verbreitung von Informationen für die Öffentlichkeit über die europäischen Institutionen auf katalanisch durch alle Medien zu ermöglichen.

Die Website des Europäischen Parlaments ist bereits in den 12 Sprachen der Beitrittsländer (sowie in den 11 derzeitigen Amtssprachen) zugänglich, die zum großen Teil weniger verbreitet sind als die übrigen in der EU existierenden Sprachen, wie zum Beispiel das Katalanische, das mit mehr als 11 Millionen Einwohnern auf dem Gebiet der drei autonomen Regionen, in denen es als regionale Amtssprache anerkannt ist und mit 8 Millionen Sprechern Sprachen wie Schwedisch, Finnisch, Bulgarisch, Slowenisch, Slowakisch, Litauisch, Lettisch, Estnisch und Maltesisch weit hinter sich lässt und innerhalb Europas mit Portugiesisch oder Tschechisch vergleichbar ist.

Die katalanische Sprache gehört zu einer Gruppe europäischer Sprachen, die innerhalb ihrer jeweiligen Territorien in den Mitgliedstaaten offizielle Anerkennung genießen, jedoch nicht Amtssprache der EU sind.

Wird die Europäische Kommission diese Sprachen in Übereinstimmung mit der Forderung der oben erwähnten Entschließung des Europäischen Parlaments in ihre Website aufnehmen?

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 28.1.1991, S. 42.

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(7. März 2003)

Seit Einrichtung des EU-Internetservers EUROPA im Jahre 1995 hat die Kommission ihre elektronischen Veröffentlichungen auf alle Amtssprachen der Union ausgeweitet.

Neben amtlichen Dokumenten bietet der Internetserver EUROPA (<http://europa.eu.int>) der Öffentlichkeit eine Vielzahl nichtamtlicher Informationen. In diesem Zusammenhang bemüht sich die Kommission vorbehaltlich technischer Beschränkungen und im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Möglichkeiten darum, den Benutzern weitestgehend einen Zugriff in der Amtssprache ihrer Wahl zu bieten. Auch im Hinblick auf die nächste Erweiterungsrunde bleibt dies ein prioritäres Ziel.

Für die Festlegung der Amtssprachen sind die Mitgliedstaaten zuständig.

(2003/C 280 E/061)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0506/03
von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission**

(21. Februar 2003)

Betrifft: Verständlichkeit von Beipackzetteln

Nachdem in der Fernsehwerbung Warnhinweise in Bezug auf den Umgang mit den von ihr empfohlenen Arzneimitteln gegeben werden, überrascht es, dass in vielen Mitgliedstaaten die Beipackzettel zu diesen Arzneimitteln ausschließlich in der Landessprache abgefasst sind.

Dies führt dazu, dass die aus anderen EU-Staaten stammenden Bürgerinnen und Bürger, die sich aus unterschiedlichen Gründen (Arbeit, Tourismus usw.) in einem anderen als ihrem Heimatland aufhalten, diese Beipackzettel, insbesondere die darin aufgeführten Gegenanzeigen, nicht verstehen.

Hält es die Kommission nicht für angebracht, sich für die Annahme einer Regelung auf EU-Ebene einzusetzen, die dreisprachige Beipackzettel vorschreibt, damit die Bürger anderer Mitgliedstaaten, die diese Arzneimittel benötigen, die darin enthaltenen Informationen verstehen können und eine Gefährdung ihrer Gesundheit aufgrund möglicher Gegenanzeigen ausgeschlossen wird?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(22. April 2003)

Das Hauptziel der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Herstellung, Vertrieb und Verwendung von Arzneimitteln ist, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten. Die Verbraucherinformationen müssen ein hohes Maß an Verbraucherschutz bieten, damit Arzneimittel auf der Grundlage umfassender und verständlicher Informationen stets richtig angewandt werden können.

Nach Artikel 59 der Richtlinie 2001/83/EG⁽¹⁾ müssen die Beipackzettel in Übereinstimmung mit der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels erstellt werden. Für Arzneimittel, die durch die Gemeinschaft freigegeben wurden, existieren gemeinsame Produktmerkmale, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurden und Teil der Entscheidung der Gemeinschaft bilden. Der Text des Beipackzettels ist dann in der gesamten Europäischen Union identisch.

Gemäß Artikel 63 Absatz 2 dieser Richtlinie muss der Beipackzettel zumindest in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten abgefasst sein, in dem bzw. denen das Arzneimittel in den Verkehr gebracht wird. Wird dabei mehr als eine Sprache verwendet, muss der gesamte Text in sämtlichen Sprachen abgedruckt sein. Die Lesbarkeit des Etiketts darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Inhalt muss in sämtlichen Sprachen identisch sein.

Gegenwärtig ist die Übersetzung des Beipackzettels in drei oder mehr Sprachen für den Inhaber der Vermarktungsgenehmigung nur eine Option.

Die Kommission unterstützt alle Initiativen, mit denen die Information der Patienten über die Arzneimittel verbessert werden. Unser Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung 2309/93/EG⁽²⁾ enthält verschiedene wichtige Vorschläge für diesen Bereich. Im Dezember 2002 nahm die Kommission verschiedene Änderungsanträge des Parlaments an, durch die die Transparenz in diesem Bereich verbessert werden soll und umfangreichere und bessere Informationen für die Patienten bereitgestellt werden sollen. Allerdings waren hierin keine Änderungsanträge des Parlaments zur Frage der Sprachen der Beipackzettel enthalten.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311 vom 28.11.2001.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, ABl. L 214 vom 24.8.1993.

(2003/C 280 E/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0513/03

von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(24. Februar 2003)

Betrifft: Bei Abbrucharbeiten anfallendes Holz und dioxinverseuchtes Fleisch

Das Verbrennen von bei Abbrucharbeiten angefallenem Holz in einer Trocknungsanlage in Erfurt (Deutschland) scheint die Ursache für die Dioxinverseuchung von Viehfutter und Fleisch gewesen zu sein.

Viel Holz und viele Holzprodukte werden behandelt und imprägniert, um die Haltbarkeit zu erhöhen. Dazu werden oft chlorierte Kohlenwasserstoffe verwendet.

Wenn solcherart behandeltes Holz (Bauabfälle und bei Abbrucharbeiten anfallendes Holz) verbrannt wird, entsteht Dioxin.

Ist die Kommission bereit, das Verbrennen von bei Abbrucharbeiten anfallendem und von imprägniertem Holz gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen und nur noch in speziellen Verarbeitungseinrichtungen zu erlauben sowie dort zu verbieten, wo es Auswirkungen auf die Nahrungsmittelkette hat?